

Hunde im Rollwagen

Tiergerechtes Leben trotz Handicap

“ Für ein Heimtier bedeutete eine schwere Krankheit oder Verletzung früher in der Regel das Todesurteil. Heutzutage ist die Bereitschaft von Tierhaltenden gross, viel Zeit und Geld in aufwändige Behandlungen für den vierbeinigen Begleiter zu investieren. So trifft man unterwegs vermehrt Hunde an, die sich beispielsweise mit Hilfe eines Rollwagens fortbewegen. Bei Menschen löst der Anblick eines «Rollihundes» oftmals Mitleid, Scham oder sogar Ärger aus, weil sie davon ausgehen, dass das Tier leidet. Dieser Eindruck täuscht aber womöglich; für Heimtiere mit einem Handicap kann das Leben nämlich durchaus noch lebenswert sein, wenn einige wichtige Punkte beachtet werden, und das Wohl des Tieres stets im Vordergrund steht.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER UND MLAW ALEXANDRA SPRING

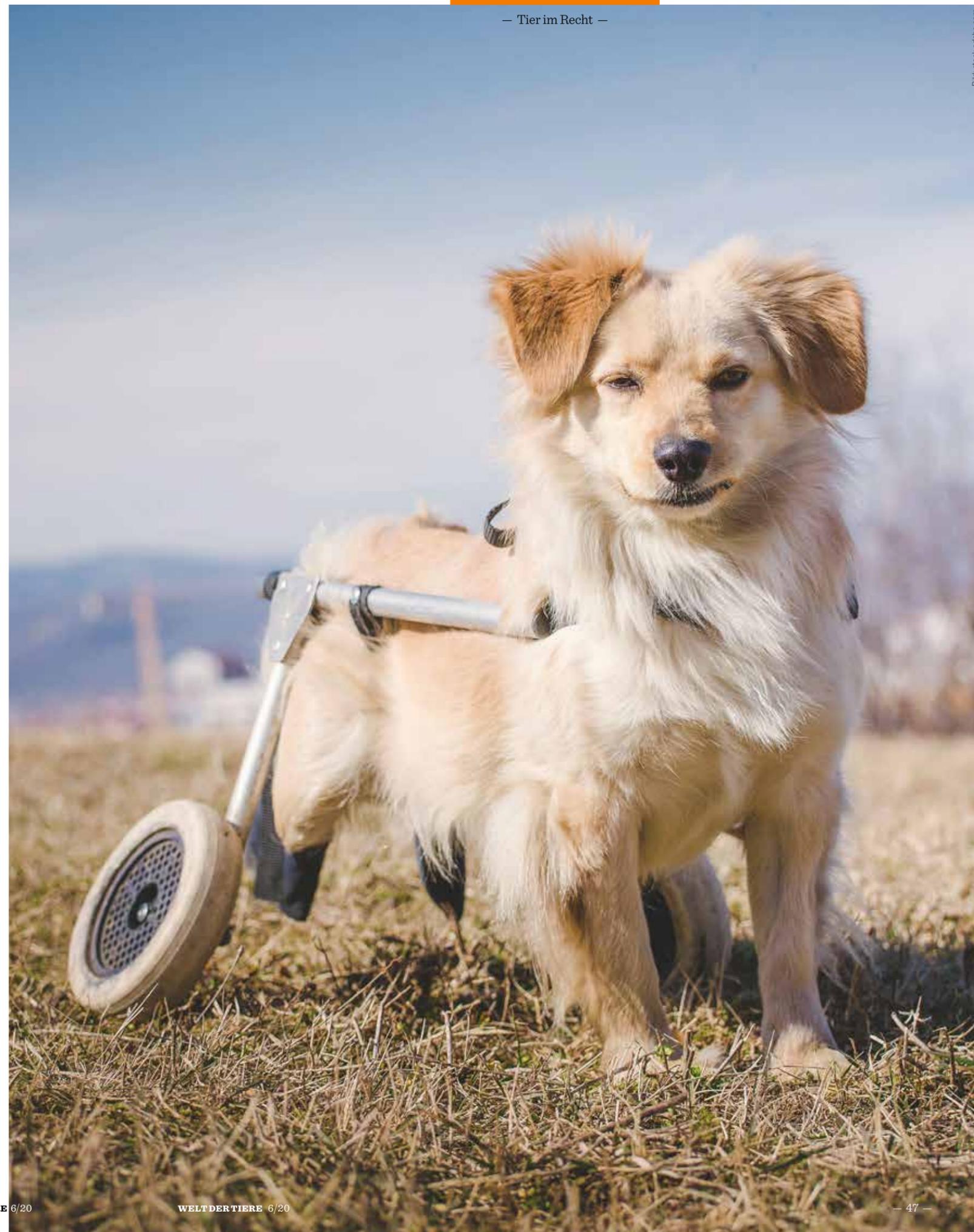
Unfall, Krankheit, Altersbeschwerden oder gar Misshandlung

Lähmungen und andere körperliche Einschränkungen können unterschiedliche Ursachen haben. So führen etwa Unfälle, schwere Erkrankungen (beispielsweise angeborene Fehlbildungen, Krebs, Bandscheibenvorfall, Arthrose etc.) oder auch Altersschwäche zu einer eingeschränkten Mobilität. Gewisse Hunderassen sind aufgrund ihrer genetischen Disposition und zuchtspezifischen Merkmalen (sogenannte Extrem- oder Qualzuchten) häufiger von erblich bedingten Gesundheitsproblemen betroffen, so etwa von Bandscheibenvorfällen (Französische Bulldogge, Dackel) oder Hüftgelenks- respektive Ellbogendysplasien (vor allem grosse Rassen wie Deutscher Schäfer,

Deutsche Dogge, Boxer etc.). Solche Beschwerden können in schweren Fällen zu Lähmung, Amputation einer Gliedmasse oder zu übermässiger Abnutzung der Gelenke führen, sodass das Tier unter Umständen auf eine Gehhilfe angewiesen ist. Bei Hunden aus dem Ausland sind die Gebrechen häufig auch auf Auto- und Jagdunfälle oder aber auf schwere Misshandlungen zurückzuführen.

Fehlender Lebensschutz

Die Entscheidung, ob ein gelähmtes oder anderweitig handicapiertes Tier eingeschläfert wird, liegt beim Tierhalter. Leider treffen viele Halter die Entscheidung zur Euthanasie, ohne sich vorläufig intensiv mit der Behinderung des Tieres



auseinanderzusetzen – nicht selten auch gestützt auf die Empfehlung eines Tierarztes, dem es an Erfahrung mit entsprechenden Fällen mangelt. Strafbar ist dies nicht, weil das Schweizer Tierschutzgesetz zwar das Wohlergehen und die Würde von Tieren schützt, ihnen jedoch keinen generellen Anspruch auf ihr Leben zugesteht. Mangels einer entsprechenden Strafnorm bleibt nach dem schweizerischen Recht daher selbst eine Tiertötung ohne vernünftigen Grund straflos, solange sie nicht aus Mutwillen oder qualvoll erfolgt – und dies sogar bei einem vollkommen gesunden Tier. Erfreulicherweise sind Tierärzte vermehrt bestrebt, eine Alternative zur Euthanasie zu finden, wenn das Tierwohl trotz körperlicher Einschränkungen gewährleistet ist.

Das Wohlergehen ist ausschlaggebend

Gemäss Schweizer Tierschutzgesetz darf niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Verboten sind etwa das Misshandeln, Vernachlässigen und unnötige Überanstrengen von Tieren. Wer als Tierhalter für ein Tier verantwortlich ist, muss dessen Wohlergehen sicherstellen. Dazu gehören unter anderem eine angemessene Ernährung, Pflege und Beschäftigung sowie eine artgerechte Unterkunft. Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder – wenn keine Heilungschancen bestehen – von ihrem Leiden erlöst werden.

Weil es nicht immer einfach ist, die Lebensqualität eines Tieres objektiv einzuschätzen, ist professionelle Hilfe angezeigt, um diesem eine optimale Betreuung zu ermöglichen. Tierärzte, -heilpraktiker und -therapeuten sowie bei der

Haltung von behinderten Hunden erfahrene Personen können bei Unsicherheiten bezüglich der richtigen Behandlung und des Umgangs im Alltag eines handicapierten Hundes wertvolle Unterstützung bieten. Gemeinsam kann so erreicht werden, dass ein Tier weder zu früh eingeschläfert noch leiden gelassen wird.

Langsame Angewöhnung

Bei der Frage, ob ein gelähmter Hund einen Rollwagen erhalten soll, sind verschiedene Aspekte zu bedenken. Damit sich ein Tier in einem Rolli überhaupt wohl fühlen kann, müssen seine intakten Beine genügend kräftig und schmerzfrei sein (keine Arthrose oder andere Erkrankungen), was auch bei zunehmendem Alter stets im Auge behalten werden muss. Bei schwachen Tieren kommt allenfalls ein vierrädriger Rolli in Frage, der alle Beine stützt. Für Tiere mit amputierten oder gelähmten Vordergliedmassen gibt es zudem sogenannte Frontrollis.

Jeder Hund reagiert unterschiedlich auf ein solches Gefährt, und nicht alle finden sich damit zurecht. So können beispielsweise ängstliche Tiere mit dem lärmverursachenden Gestell anfangs überfordert sein. Eine behutsame Angewöhnung ist in jedem Fall äusserst wichtig, weil Überforderung und Stress zu Ablehnung führen können. Der Hund sollte zu Beginn genügend Zeit bekommen, den Rolli in Ruhe zu begutachten und sich damit auseinanderzusetzen. In kurzen Sequenzen kann er sich dann an die Fortbewegung darin gewöhnen. Um Muskelkater vorzubeugen, ist es wichtig, das Training im Rolli langsam aufzubauen und zu steigern. Da der Hund im Rolli weder sitzen noch liegen kann, sind die Intervalle, bei denen er eingespannt ist, zu beschränken, damit er sich stets auch wieder ausruhen kann.

Die Dauer, wie lange ein Hund in einem Rolli eingespannt ist, sollte jeweils nicht zu lange sein, da er damit weder sitzen noch liegen kann.



Hat sich der Hund an den Rolli gewöhnt, bekommt er viel Selbstständigkeit zurück.



Nie unbeaufsichtigt lassen

Findet sich das Tier einmal mit der rollenden Hilfe zurecht, bekommt es schnell viel Selbstständigkeit zurück. Obwohl mittlerweile sehr robuste Geräte erhältlich sind, kann ein Rolli auch einmal kippen oder sich verheddern, weshalb der Hund nie unbeaufsichtigt gelassen werden darf. Geeignet ist der Rolli für längere Spaziergänge und Schnüffeltouren, während sich der Hund für kurze Strecken in Haus und Garten besser ohne Rolli fortbewegt. Damit er sich in dieser Zeit beim Robben nicht verletzt, sollten ihm Bandagen oder Söckchen angezogen werden. Wie sich der Hund am wohlsten fühlt, findet man durch Beratungen bei Fachpersonen und sorgsames Ausprobieren der verschiedenen Möglichkeiten heraus.

Bei der Zusammenführung eines «Rollihundes» mit anderen Hunden ist es wichtig, dass dieser sich im Rollwagen befindet, damit er von den Artgenossen möglichst natürlich in aufrechter Körperhaltung wahrgenommen wird. Zudem ist der gelähmte Hund im Rolli viel wendiger und kann besser ausweichen und sich wehren.

Blasenmanagement

Oft geht eine Lähmung im Rücken mit einer Beeinträchtigung der Blasenfunktion einher, was bedeutet, dass der Hund Harn nicht selbstständig kontrolliert

absetzen kann. Um Entzündungen und bakteriellen Infektionen vorzubeugen, ist es in solchen Fällen zwingend notwendig, die Blase des Hundes mehrmals täglich durch Ausmassieren manuell zu entleeren. Geschieht dies nicht, besteht die Gefahr einer sogenannten Überlaufblase, die einen Rückstau zu den Nieren zur Folge haben kann, was im schlimmsten Fall zu Organversagen und zum Tod führt. Für das richtige Gefühl, wann und wie die Blase ausmassiert wird, sollte man sich das Blasenmanagement unbedingt von einem Tierarzt zeigen lassen. Um das Tier und die Umgebung bei Inkontinenz sauber zu halten, sind Windeln hilfreich, die jedoch regelmässig gewechselt werden müssen, damit sich die Haut darunter nicht entzündet.

Therapien und Versicherung

Die Betreuung eines gelähmten Hundes ist zeitintensiv, erfordert viel Wissen und Geduld und darf auf keinen Fall unterschätzt werden. Um überbeanspruchte Körperpartien und Verspannungen zu lockern, Wirbel zu richten und Muskeln zu trainieren, empfiehlt sich der regelmässige Besuch einer Hundephysiotherapie. Einfache Übungen und Massagetechniken für Zuhause können durch den Tierhalter dort erlernt und anschliessend dann selbstständig durchgeführt werden. Bei reversiblen Lähmungen ist es unter Umständen sogar denkbar, dass

der Rollwagen dank seines therapeutischen Effekts (Stimulierung von Muskeln und Nerven) nur vorübergehend unterstützend gebraucht wird, bis der Hund wieder alleine gehen kann.

Ob und bis zu welchem Betrag Tierversicherungen die Kosten für Spezialausstattungen und Hilfsmittel wie Rollwagen, Bandagen, Windeln etc. oder alternative Behandlungen wie Physiotherapie oder Osteopathie übernehmen, kommt auf die Umstände des Einzelfalls (Ursache der Behinderung, Alter des Tieres, Versicherungsmodell, Selbstbehalt etc.) an und ist von Anbieter zu Anbieter unterschiedlich. Am besten lässt man sich vorgängig Offerten verschiedener Versicherungen unterbreiten.

DR. IUR. GIERI BOLLIGER
ist Geschäftsleiter der TIR
MLAW ALEXANDRA SPRING
ist rechtswissenschaftliche
Mitarbeiterin der TIR

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten, und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org